

ES GILT DAS GESPROCHENE WORT

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren,

wir beraten heute die Novellierung des Verfassungsgerichtsgesetzes, welches ja die Grundlage für die Arbeit des höchsten Brandenburger Gerichtes darstellt.

Und ich möchte zunächst die Gelegenheit nutzen, um mich im Namen meiner Fraktion bei den ehemaligen und amtierenden Verfassungsrichtern für ihre Arbeit zu bedanken.

Nicht alle Entscheidungen des Verfassungsgerichtes sind unumstritten. Aber jeder einzelne Verfassungsrichter hat einen Beitrag dazu geleistet, das Gemeinwesen in Brandenburg weiterzuentwickeln und die Einhaltung der Grundrechte zu wahren und zu schützen. Dafür ein herzliches Dankeschön.

Die Urteile des Landesverfassungsgerichtes sind auch deshalb anerkannt und allseits akzeptiert, weil die grundsätzlichen Fragen zur Arbeitsweise und Besetzung des Gerichtes hier im Landtag in der Vergangenheit fraktions- und parteiübergreifend beraten und beschlossen wurden.

Wir müssen leider heute feststellen, dass die Koalitionsfraktionen diesen Konsens aufgekündigt haben. In der vergangenen Woche brachten SPD und Linke im Hauptausschuss einen Änderungsantrag als Tischvorlage ein, nachdem der Präsident und der Vizepräsident im Landtag mit einfacher Mehrheit gewählt werden können. Dies geschah ohne Einbeziehung der Oppositionsfraktionen und ohne Einbeziehung des mitberatenden Rechtsausschusses.

Ich sage Ihnen, so geht das nicht. So kann man kein Verfassungsgerichtsgesetz beschliessen, dass auf einer breiten parlamentarischen Basis stehen soll.

Natürlich kann man über ihren Vorschlag diskutieren, den Präsidenten und den Vizepräsidenten mit einfacher Mehrheit zu wählen. Dies wurde ja auch so zwar ohne gesetzliche Verankerung, in der Vergangenheit praktiziert.

Aber wir müssen doch auch zur Kenntnis nehmen, dass sich die Stellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten in den letzten Jahren verändert hat. Der Präsident des Landesverfassungsgerichtes wird heute in der Öffentlichkeit nicht mehr als einer unter Gleichen wahrgenommen.

Er ist in einer herausgehobenen Position und wird deshalb auch oft als oberster Richter des Landes bezeichnet.

Besonders deutlich wurde dies beispielsweise beim Thema: Stasiüberprüfung in der Justiz. Hier hat der Präsident des Landesverfassungsgerichtes Herr Postier öffentlich die Position des Justizministers unterstützt, ohne dass eine Klage hierzu beim Landesverfassungsgerichtes anhängig war.

Auch wenn ich in dieser Frage anderer Meinung bin, habe ich die öffentliche Äußerung des Verfassungsgerichtspräsidenten nicht zu bewerten.

Dieses Beispiel zeigt aber, dass die Worte des Präsidenten eine ganz andere Wirkung entfalten, als die eines „normaler Verfassungsrichters.“

Und auf diese veränderte Stellung und Position des Verfassungsgerichtspräsidenten muss man gesetzgeberisch reagieren.

Wir schlagen Ihnen deshalb mit unserem Änderungsantrag vor, den Präsidenten und den Vizepräsidenten ebenfalls mit einer Zweidrittelmehrheit zu wählen. Dies wird bereits so auf Bundesebene und in den meisten anderen Bundesländern praktiziert.

Nur so kann man verhindern, dass der Anschein entstehen könnte, der Präsident oder der Vizepräsident wären nur ein Instrument der jeweiligen Regierungsmehrheit. Oder wie es der Präsident des Verfassungsgerichtes Rüdiger Postier 2009 richtigerweise formulierte: „Erst Politikdistanz schafft die Voraussetzung für eine akzeptierte Politikkontrolle.“

Der Präsident und der Vizepräsident wären durch die Mitwirkung der Opposition mit einer größt möglichen Legitimation und Neutralität ausgestattet.

Zu diesem Ergebnis kommt ja auch die verfassungsrechtliche Stellungnahme des Justizministers, der wir uns voll und ganz anschließen können.

Ein weiterer Punkt unseres Änderungsantrages betrifft die Aufhebung der Höchstaltersgrenze für Verfassungsrichter. Dieses Thema wurde bereits schon des Öfteren im Rechtsausschuss diskutiert. Nach der derzeitigen Rechtslage endet das Amt des Verfassungsrichters mit Ablauf des vollendeten 68. Lebensjahres.

Uns erschließt sich aber nicht, warum diese Beschränkung in Brandenburg besteht. Wir haben ein ehrenamtliches Gericht und kein hauptamtliches Gericht, wie es das Bundesverfassungsgericht darstellt.

In keinem anderen Verfassungsorgan gibt es eine Altershöchstgrenze für deren Mitglieder, weder bei Abgeordneten noch bei Ministern, warum also bei Verfassungsrichtern?

Es ist jedenfalls nicht erkennbar, warum ehrenamtliche Verfassungsrichter nicht auch über das 68. Lebensjahr hinaus in dieser Funktion tätig sein sollten, wenn sie fit dafür sind und sich auch fit dafür fühlen. Wir sollten die Erfahrungen und das Wissen, über das diese Altersgruppe verfügt, nicht nur in

anderen gesellschaftlichen Bereichen, sondern auch für
Entscheidungen unseres Landesverfassungsgerichtes nutzen.
Vielen Dank!

